

Bundesrat

Drucksache 489/92

07.07.92

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen

KOM(92) 181 endg.; Ratsdok. 7569/92

489/92

KEP-AE-Nr.: 921966

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Juli 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Juni 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1992 an.

Dieses Dokument ersetzt das Dokument SEK(92) 854 endg., das damit hinfällig wird.

BEGRÜNDUNG

1. Auf der Tagung des Europäischen Rates, die im Juni 1990 in Dublin stattfand, wurde die weltweite Bedeutung des Treibhauseffekts hervorgehoben und an alle Länder der dringende Appell gerichtet, sobald wie möglich Ziele und Strategien für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festzulegen.
2. Der Rat der Energie- und Umweltminister beschloß auf seiner gemeinsamen Tagung vom 29. Oktober 1990, Maßnahmen in die Wege zu leiten, mit denen die gesamten CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisiert werden können.
3. Die Kommission kommt in ihrer Mitteilung über "eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Oktober 1991 zu dem Schluß, daß ein Beobachtungssystem eingerichtet werden sollte, um überprüfen zu können, ob das Gemeinschaftsziel der Stabilisierung der CO₂-Emissionen erreicht wird.
4. In diesem Zusammenhang verwies der Rat der Energie- und Umweltminister auf seiner gemeinsamen Tagung vom 13. Dezember 1991 auf die Notwendigkeit, im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie nationale Programme, die Zielvorgaben und Strategien für die Verringerung der CO₂-Emissionen beinhalten, sowie nationale Programme zur Verringerung anderer Treibhausgasemissionen aufzustellen.

Zudem hat der Rat die Kommission aufgefordert, die gesamten einzelstaatlichen Maßnahmen im Hinblick auf das gemeinschaftliche Stabilisierungsziel zu bewerten.

5. Auf der Grundlage der politischen Verpflichtungen, die eingegangen wurden, legt die Kommission diesen Vorschlag für eine Entscheidung über ein gemeinschaftswertes Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und zunehmend anderen Treibhausgasen vor.

Der Vorschlag verfolgt in erster Linie das Ziel, die angemessene Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 und die Verringerung anderer Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft sicherzustellen. Dazu sollen die Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bewertet werden.

Der Vorschlag weist vier Schwerpunkte auf: die nationalen Programme der Mitgliedstaaten, ihre Bewertung durch die Kommission im Hinblick auf die angestrebte CO₂-Stabilisierung in der Gemeinschaft, die Erfolgskontrolle der Programme durch Berichterstattung und eine Bestandsaufnahme der Treibhausgasemissionen und die Berücksichtigung einer gerechten Lastenaufteilung.

Ferner enthält der Vorschlag eine besondere Bestimmung zur Gründung eines beratenden Ausschusses mit Vertretern der Mitgliedstaaten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973⁽¹⁾, 1977⁽²⁾ und 1983⁽³⁾ heben hervor, wie wichtig die Verringerung und Vermeidung von Luftverschmutzung sind. Das Aktionsprogramm von 1987⁽⁴⁾ betont zudem, daß die Gemeinschaft sich vorrangig darauf konzentrieren sollte, die Luftverschmutzung an der Quelle zu bekämpfen.

Die EntschlieBung des Rates vom 16. September 1986⁽⁵⁾ fordert zur Suche nach ausgewogenen Lösungen für Energie und Umwelt auf.

In der EntschlieBung des Rates vom 21. Juni 1989⁽⁶⁾ heiBt es, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dem Problem potentieller Klimaveränderungen durch den Treibhauseffekt bei künftigen politischen Entscheidungen in angemessener Form Rechnung tragen sollten.

Der Europäische Rat, der im Juni 1990 in Dublin stattfand, forderte die möglichst baldige Festlegung von Zielvorgaben und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Der Rat der Energie- und Umweltminister kam auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 überein, daß die Gemeinschaft insgesamt ihre CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisieren sollte.

CO₂-Emissionen entstehen hauptsächlich bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Die Kommission bezeichnete es im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz⁽⁷⁾ als notwendig, ein Beobachtungs- und Bewertungssystem einzurichten, um die Verwirklichung des gemeinschaftlichen Stabilisierungsziels bis zum Jahr 2000 sicherzustellen.

Der Rat der Energie- und Umweltminister hat die Kommission auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1991 gebeten, Vorschläge für konkrete Maßnahmen zu unterbreiten, die sich aus der Gemeinschaftsstrategie ergeben, und die dem Konzept einer gerechten Lastenteilung Rechnung tragen.

(1) Abl. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S.1.

(2) Abl. Nr. C 139 vom 13.6.1977, S.1.

(3) Abl. Nr. C 46 vom 17.2.1983, S.1.

(4) Abl. Nr. C 328 vom 7.12.87, S. 1

(5) Abl. Nr. C 241/1 vom 25.9.1986.

(6) Abl. Nr. C 183/4 vom 20.7.1989.

(7) SEK (91) 1744 endg. vom 14.10.1991.

Die Mitgliedstaaten müssen eigene energiebezogene Bruttozielvorgaben für die CO₂-Emissionen aufstellen, die gewährleisten, daß das gemeinschaftliche Stabilisierungsziel erreicht wird.

Die Kommission muß bewerten, ob durch die nationalen Zielvorgaben für die Emissionen und ihre Umsetzung das gemeinschaftliche Stabilisierungsziel erreicht wird.

Eine solche Überwachung und Bewertung sollte so weit wie möglich in die Überprüfungen der Energieprogramme der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, wie in der Entschließung des Rates über die neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995⁽⁸⁾ angegeben.

Die Kommission kann zur Erreichung des gemeinschaftlichen Stabilisierungsziels zusätzliche Maßnahmen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten vorschlagen, für die ein vereinfachtes Verfahren gelten sollte.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

EG-BEOBACHTUNGSSYSTEM

Diese Entscheidung legt fest, daß ein Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ in den Mitgliedstaaten eingerichtet wird, um die angestrebte Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 sicherzustellen und für die schrittweise Einrichtung eines Überwachungsmechanismus für andere Treibhausgase zu sorgen, wenn für diese einschlägige Politiken entwickelt werden.

(8) Entschließung 86/C 241/01 vom 16.9.1986

Artikel 2BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a. "CO₂-Emissionen": Der durch die Verbrennung von Brennstoffen verursachte CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre.
- b. "Gemeinschaftliches CO₂-Stabilisierungsziel": Die gesamten gemeinschaftlichen CO₂-Emissionen, die ab dem Jahr 2000 auf oder unter dem Stand von 1990 gehalten werden müssen.
- c. "Nationale CO₂-Emissionsziele": Die Höchstmenge an CO₂-Emissionen, die gemäß den Bestimmungen der nationalen Programme während eines Kalenderjahres in einem Mitgliedstaat in die Atmosphäre ausgestoßen werden.
- d. "Nationale Programme": Alle auf Gemeinschaftsebene geplanten oder bereits getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen und zur Begrenzung anderer Treibhausgasemissionen.
- e. "Andere Treibhausgasemissionen": Der Ausstoß von Methan, Distickstoffoxid, halogenierten Kohlenwasserstoffen und troposphärischen Ozonbildnern (Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen) in die Atmosphäre durch den Menschen.

Artikel 3

NATIONALE PROGRAMME

I. Nationale Programme für die CO₂-Emissionen

- a. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme für die CO₂-Emissionen, einschließlich Strategien und nationalen Zielen zur Begrenzung ihrer CO₂-Emissionen, um zur Erreichung des gemeinschaftlichen CO₂-Stabilisierungsziels beizutragen.
- b. Die Mitgliedstaaten legen bis Ende 1994 nationale Ziele für die CO₂-Emissionen in den Jahren 1996, 1998 und 2000 fest, und teilen sie der Kommission mit.
- c. Die nationalen Programme umfassen soweit möglich:
 - die Verwendung nationaler Instrumente und Maßnahmen für eine rationellere Energienutzung und -erhaltung;
 - die Verwendung nationaler Instrumente und Maßnahmen zum Ersatz von Kraftstoffen ohne oder mit niedrigem Kohlenstoffgehalt;
 - die Durchführung möglicher gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und Politiken, einschließlich wirtschaftlicher und steuerlicher Instrumente;
 - eine Bewertung der wissenschaftlichen Auswirkungen der obigen Maßnahmen

II. Zusätzliche nationale Programme

Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über ihre Politiken und Maßnahmen, um die Sequestrierung von CO₂-Emissionen zu steigern, und über Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen anderer Treibhausgase (als CO₂) und bewerten die Auswirkung dieser Maßnahmen.

Artikel 4ERSTE BEWERTUNG DER NATIONALEN PROGRAMMEI. BERICHTERSTATTUNG UND BEWERTUNG

- a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die nationalen Programme nach Artikel 3 ein Jahr nach Inkrafttreten der Entscheidung.
- b. Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die eingegangenen nationalen Programme innerhalb von drei Monaten.
- c. Die Kommission bewertet die Programme im Hinblick darauf, ob sie zusammen mit den Maßnahmen der Gemeinschaft dazu beitragen, das gemeinschaftliche CO₂-Stabilisierungsziel und gegebenenfalls die generelle Verringerung der Treibhausgase zu erreichen.
- d. Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament die Ergebnisse ihrer Bewertung der nationalen Programme im Hinblick auf die Erreichung des gemeinschaftlichen CO₂-Stabilisierungsziels und gegebenenfalls die Verringerung der anderen Treibhausgase innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Programme.

II. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Je nach den Ergebnissen ihrer Bewertung kann die Kommission gegebenenfalls unter entsprechender Berücksichtigung der Lastenteilung geeignete Vorschläge für erforderliche zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung des gemeinschaftlichen CO₂-Stabilisierungsziels und die Verringerung der anderen Treibhausgas-Emissionen machen. Der Rat beschließt diese Vorschläge nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5

BESTANDSAUFNAHME UND BERICHTERSTATTUNG

- a. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre CO₂-Emissionen im Referenzjahr 1990 auf der Basis der Kraftstoffverbrauchstatistiken und der gemeinschaftswelt vereinbarten CO₂-Emissionsfaktoren.
- b. Die Kommission erstellt zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme der CO₂- und anderen Treibhausgas-Emissionen in der Gemeinschaft. Dabei werden die vorhandenen Bestandsaufnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei den internationalen Emissionsberechnungsmethoden berücksichtigt.
- c. Die Verfahren und Methoden, die bei der Erstellung der Bestandsaufnahme und bei der Schätzung und Mitteilung der CO₂-Emissionen angewandt werden, bestimmt die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 8.
- d. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ab 19.. alljährlich spätestens bis zum (31. Juli) die Daten über die CO₂-Emissionen des Vorjahres und die Emissionen anderer Treibhausgase, sobald zuverlässige Daten und Methodologien zur Verfügung stehen.
- e. Die Kommission erstellt binnen 6 Monaten nach deren Eingang einen zusammenfassenden Bericht über die an die Mitgliedstaaten weiterzuleitenden Daten.
- f. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission alljährlich alle geeigneten Informationen über die Durchführung der nationalen Programme, einschließlich der Kosten, und unterrichten sie so rasch wie möglich über alle bedeutenden Änderungen in ihren nationalen Programmen.

Artikel 6

BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG DER NATIONALEN PROGRAMME

- a. Die Kommission bestimmt die Verfahren und Methoden zur Bewertung der bei der Durchführung der nationalen Programme erzielten Fortschritte gemäß dem Verfahren nach Artikel 8.
- b. Die Bewertung erfolgt in erster Linie auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 und 5 eingegangenen Daten.
- c. Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre in eigener Verantwortung im Lichte der gemäß Artikel 3 und 5 eingegangenen Informationen über den Stand der Umsetzung dieser Entscheidung. Dieser Bericht umfaßt eine Zusammenfassung der Fortschritte und Probleme in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt.

Artikel 7

ÜBERWACHUNG DER CO₂-EMISSIONEN UND ÜBERSICHT ÜBER DIE NATIONALEN ENERGIEPOLITIKEN

Die Datenübermittlung gemäß Artikel 5 sowie die in den Artikeln 4 und 6 vorgesehenen Maßnahmen sollen möglichst weitgehend in die Überprüfung der nationalen Politiken gemäß der Entschließung des Rates 86/C 241/01 vom 16. September 1986 einbezogen werden.

Artikel 8

BERATENDER AUSSCHUSS

1. Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt gegebenenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.
3. Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
4. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu...

Im Namen des Rates...

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschafts-
weites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und
anderen Treibhausgasen

KOM(92) 181 endg.; Ratsdok. 7569/92

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rat für folgende Änderungen einzusetzen:

- Das Wort "Messung" sollte durch das Wort "Erhebung" ersetzt werden, da es sich eindeutig um die Erhebung aus Kraftstoffverbrauchsstatistiken mittels CO₂-Emissionsfaktoren und um Schätzungen handelt.
- Allein auf der Basis von Kraftstoffverbrauchsstatistiken läßt sich eine CO₂-Bilanz nicht erstellen; es müßte daher von "Kraft- und Brennstoffverbrauchsstatistiken" ausgegangen werden.

...

- Kraft- und Brennstoffe haben zwar den wesentlichen Anteil an den CO₂-Emissionen, zu berücksichtigen sind aber auch die verbrannten Abfälle/Müllmengen und die verbrauchten Kohleelektroden, wie sie beispielsweise in der Alu-Elektrolyse bzw. Stahlschmelze Anwendung finden. Diese können zumindest regional einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Belastung leisten. Sie sollten deshalb in der Entscheidung des Rates genannt werden.
- Neben den klassischen Brennstoffen sind bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen auch Flüssiggase, Raffineriegase, Deponiegase, Klärgase, Holzkohle, Rückstandsöle, Schlämme usw. - sofern sie verbrannt werden - zu berücksichtigen. Diese sollten ebenfalls in der Entscheidung genannt werden.